

# RS Lvwg 2018/7/11 LVwG-AV-684/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

11.07.2018

## Norm

WRG 1959 §12a

WRG 1959 §21 Abs3

WRG 1959 §32

WRG 1959 §105

## Rechtssatz

Das Interesse an der weiteren Nutzung von Altanlagen bildet keine Rechtfertigung für die „Verlängerung“ des Betriebes nicht dem Stand der Technik entsprechender Anlagen. Auch im Wiederverleihungsverfahren kommt nur dann ein Abgehen vom Stand der Technik in Betracht, wenn dies auch im Fall der geplanten erstmaligen Errichtung der Anlage zuträfe.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Wasserbenutzungsrecht; Wiederverleihung; Stand der Technik; öffentliches Interesse;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.684.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

02.01.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)